



**Beschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der
Versammlungsfreiheit am 21.06.2026 von 08:00 bis 20:00 Uhr in einem begrenzten**

Bereich des Bezirkes Mitte

Verfügung vom 17. Juni 2026

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Am 21. Juni 2026 wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass die Nutzung öffentlicher Flächen in dem unter II. bezeichneten Bereich für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin nicht gestattet ist.

II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf folgenden Bereich:

- Ludwig-Erhard-Ufer bis zur Wasserbegrenzung
- Spreebogenpark
- Otto-von-Bismarck-Allee sowie Adele-Schreiber-Krieger-Straße zwischen Willy-Brandt-Straße und Luisenstraße
- Konrad-Adenauer-Straße zwischen Otto-von-Bismarck-Allee und Paul-Löbe-Allee
- Westseitige Häuserflucht sowie Grünflächen- und Wasserbegrenzung (Marshallbrücke) der Luisenstraße sowie Wilhelmstraße, zwischen Otto-von-Bismarck-Allee und Dorotheenstraße (ausschließlich westlicher Gehweg)
- Annemarie-Renger-Straße zwischen Otto-von-Bismarck-Allee und Paul-Löbe-Allee einschließlich des Vorplatzes am Bundeskanzleramt
- Forum vor dem Bundeskanzleramt
- Platz der Republik
- Paul-Löbe-Allee zwischen Friedrich-Ebert-Platz und Heinrich-von-Gagern-Straße
- Heinrich-von-Gagern-Straße zwischen Scheidemannstraße und Willy-Brandt-Straße sowie Otto-von-Bismarck-Allee
- Dorotheenstraße zwischen Wilhelmstraße und Ebertstraße
- Scheidemannstraße zwischen Ebertstraße und Yitzhak-Rabin-Straße/Heinrich-von-Gagern-Straße
- Teilstück der Ebertstraße, zwischen Scheidemannstraße/Dorotheenstraße und Platz des 18. März
- Grünfläche im Tiergarten zwischen Scheidemannstraße, Ebertstraße und einschließlich Simsonweg

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

- III. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

- IV. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

- V. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan, können an folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

Polizeiwachdienststelle A 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Begründung

Am 21. Juni 2026 findet im Berliner Regierungsviertel zum zweiten Mal der Nationale Veteranentag statt. Nach einem Bundestagsbeschluss im April 2024 fand dieser bereits im Jahr 2025 statt und soll fortan jährlich an einem Wochenende um den 15. Juni durchgeführt werden. Federführend für die Ausgestaltung ist das Bundesministerium der Verteidigung, welches hier als Schnittstelle zwischen den Veteranenverbänden, der Bundeswehr, zivilen Netzwerken und Politik und Verwaltung von Gemeindeebene bis zur Bundesebene agiert.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem durch das Bundesministerium der Verteidigung, als Bestandteil der Bundesregierung, veranstalteten Veteranentag um einen offiziellen

Ehrentag für Bundeswehrangehörige und deren Angehörige sowie sonstige Teilnehmende der öffentlichen Gesellschaft.

In diesem Zusammenhang ist mit der Anwesenheit zahlreicher hochrangiger Gäste des Bundestages und/oder Ministerinnen und Minister mit individueller Gefährdungsstufe, hochrangigen Vertretenden der Bundeswehr sowie nationalen und internationalen VIP zu rechnen. Für die diesjährige Veranstaltung haben bereits folgende Schutzpersonen zugesagt:

- Bundeskanzler Friedrich Merz
- Bundestagspräsidentin Julia Klöckner
- Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius
- Generalinspekteur der Bundeswehr Carsten Breuer
- Regierender Bürgermeister von Berlin Kai Wegener

Im Jahr 2025 nahmen insgesamt 9400 Besuchende im Tagesverlauf an der Veranstaltung teil. Auch in diesem Jahr ist mit einer ähnlichen Personenanzahl zu rechnen.

Zur Wahrung der würdevollen Durchführung der, auch emotional bedeutsamen Feierlichkeit, muss ein adäquater Rahmen und Störungsfreiheit geschaffen werden.

Insbesondere der breite öffentliche Fokus birgt jedoch Risiken für Aktionen aus den Bereichen diverser Phänomenrichtungen. Zudem wirkt sich die aktuell sehr angespannte weltpolitische Lage auf die Emotionalisierung im Zusammenhang mit militärischem Themenbezug aus.

So kann auch die weiterhin angespannte Lage im Nahostkonflikt Auswirkungen auf den Veteranentag haben. Vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktes kam es in der Vergangenheit bereits zu spontanen Versammlungen und konspirativ vorbereiteten Aktionen durch pro-palästinensische Aktivisten (z.B. Sit-in Flashmobs am Hauptbahnhof

und Berliner Universitäten, in Bahnzügen und Bahnhöfen oder Aktionen zum Nachteil von Starbucks, ZARA und McDonald's).

Ferner ist vereinzelt festzustellen, dass sich pro-palästinensische Aktivisten auch themenfremden Versammlungen anschließen. Dieser Umstand führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unmutsbekundungen gegenüber den pro-palästinensischen Aktivisten. Auch lautstarke Störungen von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit prominenten Personen der bundesdeutschen Regierungsparteien sind mitunter Ziel dieses Spektrums. Personen dieser Klientel reisen dazu auch aus dem Bundesgebiet gezielt an. Beispielsweise wurde der Kultursenator Herr Chialo am 13.09.2024 bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Gewalt angegangen. Eine Störung des Veteranentages und/oder Versammlungen sind auch weiterhin in den vorgenannten Themenzusammenhängen anlassbezogen in Betracht zu ziehen.

Darüber hinaus kam es anlässlich von Veranstaltungen der Bundeswehr in der Vergangenheit, wie im weiteren Verlauf ausgeführt, immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch antagonistische Einzelpersonen oder Personengruppen.

Folglich unterliegen die Feierlichkeiten gemäß der oben beschriebenen Erkenntnislage einer Gefährdung, die entsprechenden Veranstaltungen innewohnt.

Zeitgleich zum Veteranentag findet unter anderem im Bundeskanzleramt die jährliche Veranstaltung „Tag der offenen Tür der Bundesregierung“ statt. Aufgrund der anhaltenden Kritik an der Bundesregierung haben in der Vergangenheit mehrfach Demonstrationen mit mehreren Tausenden Teilnehmenden stattgefunden. Die örtliche Nähe beider Veranstaltungen im Regierungsviertel würde sich somit für verschiedene Phänomenbereiche eignen, um dies gezielt für öffentlichkeitswirksame Aktionen und Störungen zu nutzen.

Bei der Veranstaltung „Tag der Bundeswehr“ in Unna am 06.06.2026 wurden mehrere Protestaktionen durchgeführt. Unter anderem kletterten dabei pro-palästinensische Aktivisten auf einen ausgestellten Panzer und übergossen sich mit Kunstblut.

Im vergangenen Jahr kam es während des Nationalen Veteranentags, trotz umfangreicher Sicherheitskontrollen im Eingangsbereich, zu mehreren Störungen im Veranstaltungsbereich. Dabei kam es zu einer Störaktion einer größeren Personengruppe direkt vor der Bühne, zum Verteilen von Flyern und des vermehrten Zeigens von Plakaten und Transparenten mit Themenbezug gegen den Veteranentag.

Zum Schutz der Veranstaltung wurde ein umfassendes Sicherheitskonzept entwickelt, um einen störungsfreien Ablauf des Veteranentages zu gewährleisten.

Dazu gehört auch das für diesen Schutz erforderliche Freihalten von Not- und Rettungswegen, um insbesondere für ggf. anwesende eingestufte Schutzpersonen An- und Abfahrt zu gewährleisten und eine schnelle ärztliche Versorgung sicherzustellen. Versammlungen rücken in diesem Zusammenhang besonders in den Fokus, da insbesondere bei Versammlungen mit größeren Teilnehmerszahlen diese Hinwege/Anfahrtsrouten bzw. Not- und Rettungswege durch Nutzung der Fahrbahn und Gehwege versperrt werden. Dabei ist insbesondere an Durchführungsformen wie Sitzblockaden zu denken. Allerdings, kann es bereits zum unabsichtlichen Versperren der Fahrbahnen oder der Gehwege kommen, wenn die Teilnehmerszahl zu groß für die vorhandenen Freiflächen ist. Dadurch würde das ungehinderte Aufsuchen der Veranstaltung konterkariert und auch der geplante Programmablauf erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert werden. Weiterhin kam es anlässlich der Veranstaltungen der Bundeswehr in der Vergangenheit immer wieder zu Störungen in Form von akustischen Beeinträchtigungen oder Eindringversuchen durch antagonistische Einzelpersonen oder Personengruppen.

Folglich dient die Allgemeinverfügung der Gefahrenvorsorge in Bezug auf die Sicherheit, sowohl staatlicher Schutzpersonen, als auch der sicheren Durchführung des Veteranentages.

Die zeitliche Ausdehnung von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr im oben beschriebenen Bereich wird benötigt, um den örtlich begrenzten Bereich im direkten Umfeld der Veranstaltung zu sichern und dadurch eine würdevolle Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG Berlin kann die zuständige Behörde Versammlungen unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Art. 8 des Grundgesetzes den Grundrechtstragenden das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Versammlung einräumt. Vom Recht der freien Ortswahl der Grundrechtsträger ist dabei eine möglichst große Nähe zu den Veranstaltungen umfasst. Das Selbstbestimmungsrecht wird aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Die Versammlungsfreiheit hat daher zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit mit ihrer elementaren Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Hierzu gehört die öffentliche Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie der Schutz staatlicher Veranstaltungen

Hier handelt es sich zum einen um eine staatliche Veranstaltung. Zum anderen entspricht es angesichts des hohen Gefährdungspotentials für die genannten Schutzpersonen, der weiteren hochrangigen Gäste und des damit verbundenen Schutzbedürfnisses zum Schutz

der Gäste, u.a. vor Anschlägen und Störungen, der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste zu treffen. Dass, wie hier vorgesehen, ein entsprechender Schutzraum um den Veranstaltungsort geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen wird, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 - 1 BvR 1423/07, juris Rn. 30; VG Berlin, Beschluss vom 14.09.2011 - 1 L 302.11, juris Rn. 14).

Neben der Gesundheit und des Lebens der Gäste der Veranstaltung umfasst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit den Staat und seine Einrichtungen, wozu auch der Veteranentag der Bundeswehr, analog der Bewertung von Bundeswehrgelöbnissen (VG Berlin, Beschluss vom 18. Juli 2001 -1 A 234.01-), zählt. Störungen und Verhinderungsversuche solcher Veranstaltungen der Bundeswehr stellen daher eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb des unter II. bezeichneten Gebietes.

Im Hinblick auf die bereits im weiten Vorfeld umfassenden Ankündigungen, insbesondere aus dem politisch links-(radikalen) zu verortenden Spektrum, ist mit Störungen in Form von An- und Versammlungen, welche vornehmlich auf die Vereitelung oder Störung ausgerichtet sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Aktuell gibt es über die sozialen Medien, wie Instagram usw., Aufrufe wie z.B. „Keine Kriegspropaganda in unseren Städten“, in denen dazu aufgerufen wird am Veteranentag die Bundeswehr zu stören.

Im vergangenen Jahr wurden mehrere Fälle von Adbusting in Berlin bekannt. Dabei wurden Werbeplakate der Bundeswehr, die unter anderem den Veteranentag thematisierten, an

Bushaltestellen der BVG durch Mitglieder der linken Szene negativ verändert. Der Veteranentag wurde bspw. zum „Nazi-Prepper-Tag“ umbenannt. Dadurch sollte zum einen die eigentliche Botschaft der Plakate verhindert werden und andererseits der eigene Blick auf das Thema Veteranentag zum Ausdruck gebracht werden. Solche Aktionen sind auch in diesem Jahr wahrscheinlich.

Zudem sind insbesondere herausragende Ereignisse der Bundeswehr, wie etwa öffentliche Gelöbnisse und Große Zapfenstreiche sowie sonstige Veranstaltungen wiederholt Gegenstand von Störungsversuchen gewesen. So kam es etwa im Jahr 2012 zu einer Störung des Großen Zapfenstreichs für den ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff in Berlin. Hierbei wurde mit Hilfe von sogenannten Vuvuzelas und lautstarken Pfiffen eine erhebliche akustische Störung erzielt, die über den Schutzbereich der Meinungskundgabe hinausging.

Am 20. Juli 2017 konnte eine weibliche Person nur durch polizeiliche Maßnahmen davon abgehalten werden, in den unmittelbaren Nahbereich des feierlichen Gelöbnisses der Bundeswehr im Bendlerblock zu gelangen. Die von ihr beabsichtigte Meinungsäußerung überstieg den vom Schutzbereich des Art. 5 GG und stellte vielmehr strafbaren Inhalt dar.

Am 15. August 2019 gelang eine weibliche Person in den Nahbereich des Großen Zapfenstreichs anlässlich der Verabschiedung der Bundesministerin a.D. Frau von der Leyen im Bendlerblock. Diese hielt zunächst ein Plakat mit bundeswehrkritischem Inhalt. Im weiteren Verlauf begann sie, den Inhalt des Plakates in einer Lautstärke zu rezitieren, dass sie so die Veranstaltung störte. Dieses wurde durch eingesetzte Polizeidienstkräfte unterbunden.

Am 13. Oktober 2021 wurde anlässlich der zentralen Abschlussveranstaltung der Bundeswehr zum Ende des Afghanistaneinsatzes ein angezeigter Aufzug mit insgesamt

circa 150 Versammlungsteilnehmenden durchgeführt. Der Kreis der Teilnehmenden setzte sich aus Personen der linken bis linksextremen Szene zusammen. Das Potential an Störenden lag im Verhältnis zur vergleichsweise geringen Anzahl an Teilnehmenden sehr hoch. Im Vorfeld wurde offenkundig zum Protest gegen den Zapfenstreich aufgerufen. Während des Aufzugs skandierten die Teilnehmenden Sprechchöre, wie „Blut klebt an euren Händen“, „Soldaten sind Mörder“ und „Deutsche Polizisten, Mörder und Faschisten“. Über einen mitgeführten Lautsprecherwagen wurde übermäßig laute Punk- und Rockmusik abgespielt, um offenkundig die Veranstaltung in ihren würdevollen Charakter zu stören. Ferner wurden Transparente mit bundeswehrkritischem Inhalt, wie „Zapfenstreich abpfeifen - Bundeswehr auflösen“ und „Deutschland ist Brandstifter“ mitgeführt. Lediglich aufgrund des Unwissens über die zeitliche Verlagerung der Veranstaltung gelangten die Teilnehmenden erst einige Minuten nach Beendigung der Veranstaltung an die Grenze des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, wodurch der mitgeführte Lautsprecherwagen die Veranstaltung nicht stören konnte. Die mitgeführte Technik ist durchaus dazu geeignet gewesen, die Veranstaltung akustisch in dem Maße zu stören, das eine Durchführung als auch der Erhalt ihres ehrwürdigen Charakters nicht mehr gegeben gewesen wäre.

Mit zunehmender öffentlicher Thematisierung zur Einführung einer Wehrpflicht und spätestens seit Einführung der Regelungen für den Neuen Wehrdienst ab 01.01.2026 nehmen auch die Protest- und Kreativaktionen, die sich neben Veranstaltungen und Einrichtungen der Bundeswehr auch gegen Bundeseinrichtungen richten, stetig zu. Dabei sind auch Straftaten, wie Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien u.ä. zu verzeichnen. So beschmierten Anti-Wehrdienst-Aktivist*innen am 02.09.2025 die Bundestags-Kita mit roter Farbe.

Im Bereich des Linksextremismus verfügt das Themenfeld „Antimilitarismus“ weiter über eine herausragende Bedeutung. So sind auch „Anschläge gegen Einrichtungen der Bundeswehr [...] für die linksextremistische Szene ein probates Mittel, um „antimilitaristischen Widerstand“ zu leisten.“

Den aufgezeigten Erkenntnissen folgend muss eine Gefahr für die Veranstaltung bzw. eine Störung derer als wahrscheinlich bewertet werden.

In ihrer Funktion hat sich die Bundeswehr mit ihren Einrichtungen und Veranstaltungen zwar durchaus einer öffentlichen Kritik zu stellen und diese hinzunehmen, dies hat jedoch nur innerhalb der Grenzen der verfassungsrechtlich verbürgten Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) zu geschehen. Beide Grundrechte unterliegen zwar in ihrer Form und Ausgestaltung der Dispositionsbefugnis ihrer Trägerinnen und Träger, aber eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Rechtsbeeinträchtigungen eine dritte Person hinzunehmen hat, begründet diese Position jedoch nicht. Deshalb hat die Bundeswehr solche Einwirkungen, die darauf abzielen, dazu geeignet und bestimmt sind, den Veteranentag der Bundeswehr zu vereiteln oder wenigstens nicht unerheblich zu stören, nicht hinzunehmen. Derart motivierte Aktionen stellen eine Gefahr/Störung der öffentlichen Sicherheit dar und sind als solche weder von Art. 5 Abs. 1 GG noch von Art. 8 Abs. 1 GG umfasst. Die zu besorgenden Verhaltensweisen sind hauptsächlich auf die Störung oder Verhinderung der Veranstaltung ausgerichtet. Die Meinungskundgabe tritt dabei in den Hintergrund und dient als „Feigenblatt“ für die gezielte Störung der Veranstaltung.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist folglich geeignet, um die durch Versammlungen zu erwartende Störungen rechtzeitig aufzuhalten. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Angriffsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Angriffsmodalitäten nicht in Betracht. Die zeitlichen und räumlichen Grenzen der Nutzungseinschränkung wurden auf ein Minimum beschränkt, um der Grundrechtsausübung der Betroffenen hinreichend Rechnung zu tragen.

Insoweit ist es in den vorgenannten zeitlichen und örtlichen Grenzen notwendig, die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen. Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppierungen aus Versammlungen heraus unterbunden werden, unmittelbar an den zu schützenden Veranstaltungsbereichen heranzukommen, um Störaktionen durchzuführen. Mildere Mittel, sind nicht gleich geeignet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht wieder geheilt werden kann.

Im Ergebnis ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs und in der Folge der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

Insoweit sich die Allgemeinverfügung an Personen richtet, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, ergehen die Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grundlage des § 17 Abs. 1 ASOG Berlin. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Insoweit gelten die vorangestellten Ausführungen zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens durch Versammlungsteilnehmende entsprechend.

Zu II.

Bei der Festlegung des beschränkten Bereiches ist zu beachten, dass auch mit erheblichen akustischen Störungen zu rechnen ist. Dieser ist deshalb so auszulegen, dass akustische Manöver die Veranstaltungen nicht unangemessen beeinträchtigen können. Die unter II. genannten Grenzen sind geeignet und erforderlich, um einen würdevollen und ungestörten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. So können sowohl der Zu- und Abstrom, als auch die Zu- und Abfahrt gewährleistet sowie erhebliche akustische Störungen verhindert werden. Durch die Polizei Berlin wurde der örtliche Geltungsbereich so gewählt, dass der

Grundrechtseingriff so gering wie möglich gehalten wird. Auf Grund des Voranschreitens des technischen Fortschritts muss davon ausgegangen werden, dass heute mit immer kleinerer Ausrüstung eine immer größere akustische Störung erreicht werden kann. Der Verbotsbereich wurde so gewählt, dass die Gefahr einer akustischen Störung unter Wahrung der Möglichkeiten zur Meinungskundgabe verhindert wird und zudem Not- und Rettungswege für die Veranstaltung gewährleistet werden können bzw. An- und Abreise

Zu III.

Nach § 6 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist mit den Zwangsmitteln nach § 9 VwVG durchgesetzt werden, wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet ist. Diese Verfügung ist auf eine Handlung, Duldung und Unterlassung gerichtet und es wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Das angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs findet seine Grundlage in

§ 9 Abs. 1 lit. c) VwVG. Dieses ist geeignet und erforderlich um die Versammlungsuntersagung durchzusetzen. Da es sich um eine unvertretbare Handlung handelt, kommt die Ersatzvornahme hier nicht in Betracht. Ein Zwangsgeld wäre nicht gleich effektiv, da nicht gewährleistet ist, dass die Pflicht dann auch mit Sicherheit sofort erfüllt wird, was jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen unbedingt notwendig ist.

Zu IV.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn

dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Somit tritt das Interesse am 21.06.26 in der Zeit von 8.00-20.00Uhr in dem unter II. benannten Bereich eine Versammlung durchzuführen oder an einer solchen teilzunehmen hinter dem Interesse an der geordneten Durchführung der staatlichen Veranstaltung zurück.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage 1 „Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Polizei Berlin am

21. Juni 2026 zum "2. Nationaler Veteranentag“

